

K. Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Beschluß des Landesministeriums über die Förderung der wissenschaftlichen Forschung

I.

(1) Die Landesregierung bildet einen Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen.

(2) In den Arbeitskreis beruf. der Ministerpräsident auf die Dauer von drei Jahren

1. je einen Vertreter der Universitäten Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück, der Technischen Universitäten Braunschweig und Clausthal, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover, der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft auf deren Vorschlag,
2. zwei Vertreter der staatlichen Fachhochschulen aus dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst auf deren Vorschlag,
3. je einen Vertreter der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V., der Volkswagen-Stiftung und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. auf deren Vorschlag,
4. bis zu zwei Persönlichkeiten des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens auf Vorschlag der Vereine zur Förderung der niedersächsischen wissenschaftlichen Hochschulen,
5. bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Justizministeriums, des Sozialministeriums und des Umweltministeriums, davon zwei auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

II.

Der Arbeitskreis berät die Landesregierung in Fragen der Forschungsförderung. Auf Anforderung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gibt er Empfehlungen ab.

III.

(1) Auf Vorschlag des Arbeitskreises läßt die Landesregierung zur Pflege ständiger Verbindung der wissenschaftlichen Forschung mit dem öffentlichen Leben des Landes regelmäßig namhafte Vertreter der Forschung ein, vor Persönlichkeiten des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens des Landes wissenschaftliche Themen zu behandeln.

(2) Die Veranstaltungen stehen unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten und werden von ihm, dem Minister für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister der Justiz, dem Sozialminister oder dem Umweltminister geleitet.

IV.

(1) Der Arbeitskreis bezeichnet Forschungszeige, welche besonderer finanzieller Förderung bedürfen.

(2) Die Landesregierung bestimmt die Forschungsvorhaben, die insoweit mit Projektfördermitteln des Landes finanziert werden sollen.

V.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Landesministeri-

ums über die Förderung der wissenschaftlichen Forschung vom 6. 6. 1989 (Nds. MBl. S. 652 — Gültl. MWK 60/71) außer Kraft.

Hannover, den 20. 3. 1990

MWK — 209-76 122 — Gültl. 60/72 —

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 12 1990 S. 373

Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen aus Kapitel 06 08 Titelgruppe 74

RdErl. d. MWK v. 1. 2. 1990 — 210.2-7620/1-1/90 —

— Gültl. 61/198 —

Bezug: RdErl. v. 12. 1. 1982 (Nds. MBl. S. 120 — Gültl. 61/137)

I. Allgemeines

1. Die Landesregierung hat einen Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen gebildet (vgl. Beschluß vom 6. 6. 1989, Nds. MBl. S. 652 — Gültl. MWK 60/71).

Der Arbeitskreis bezeichnet Forschungszeige, welche besonderer finanzieller Förderung bedürfen; die derzeit maßgebende Bezeichnung der Forschungszeige ergibt sich aus der Anlage 1.

2. Das MWK entscheidet auf Antrag über die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben innerhalb der bezeichneten Forschungszeige aus den bei Kapitel 06 08 Titelgruppe 74 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

3. Das MWK trifft seine Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme von Fachgutachtern und nach Anhörung eines Interministeriellen Ausschusses. Mitglieder des Interministeriellen Ausschusses sind je ein Vertreter des MWK, des ML, des MW, des MS und des MU; den Vorsitz führt der Vertreter des MWK. Der Interministerielle Ausschuß tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

4. Antragsberechtigt ist jeder Forscher mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung. Bei Anträgen von juristischen Personen muß der für die Durchführung des Forschungsvorhabens verantwortliche Forscher benannt werden.

5. Die Förderungsdauer der Forschungsvorhaben soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

6. Für die Gewährung von Druckbeihilfen gelten ergänzende Bestimmungen.

II. Bestimmungen zur Antragstellung

1. Anträge auf Förderung eines Forschungsvorhabens können beim MWK in achtfacher Ausfertigung zum 1. 2. oder zum 1. 8. jeden Jahres unter Verwendung des als Anlage 2 abgedruckten Antragsmusters auf dem Dienstwege vorgelegt werden.

Für Nr. 1 des Antragsmusters ist das vom MWK herausgegebene Formblatt in unveränderter Fassung zu verwenden.

Der Antrag muß es ermöglichen, über das Projekt ein vollständiges Bild zu gewinnen.

Die Entscheidung über die vorgelegten Förderanträge wird in der Regel im Mai und November jeden Jahres getroffen. Der frühestmögliche Beginn des Vorhabens kann daher bei den zum 1. 2. vorgelegten Anträgen nicht vor dem 1. 8. und bei den zum 1. 8. vorgelegten Anträgen nicht vor dem 1. 2. des folgenden Jahres liegen. Dies ist bei Nr. 1.6 des Antragsmusters zu beachten.

Der Kostenplan muß übersichtlich und vollständig sein. Bei mehrjährigen Forschungsvorhaben sind die Gesamtkosten sowie die Kosten in den einzelnen Jahren darzustellen. Für Nr. 3.3 des Antragsmusters ist das als Anlage 3 abgedruckte Muster zu verwenden.

2. In den Anträgen ist anzugeben, ob und ggf. bei welcher Stelle für den gleichen Zweck Mittel beantragt oder bereitgestellt worden sind.

3. Bei der Beantragung von Mitteln zur Beschaffung von wissenschaftlichen Geräten, Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen müssen die Geräte pp. im einzelnen genau bezeichnet und ihre Preise einschließlich Mehrwertsteuer und sämtlicher Nebenkosten (z. B. Zoll, Transport, Aufstellung) so genau wie möglich angegeben werden. Außerdem ist unter Angabe der Haushaltsstelle zu bestätigen, daß die laufende Unterhaltung der beantragten Geräte sichergestellt ist und etwaige Folgekosten aus diesem Anlaß im Rahmen verfügbarer Mittel gedeckt werden können.

4. Sofern anlässlich einer Beschaffungsmaßnahme auch Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen, ist der genaue Betrag anzugeben, der auf die Baukosten entfällt.

5. Sofern EDV-Ausstattungen vorgesehen sind, ist gleichzeitig eine Stellungnahme des zuständigen Rechenzentrums vorzulegen.

6. Die Inanspruchnahme der Hochschulrechenzentren zur Durchführung von Forschungsvorhaben richtet sich nach meinem RdErl. vom 19. 9. 1978 — 1053-02 804 — (n. v. — Gültl. 60/55). Sofern hiernach die Inanspruchnahme der Hochschulrechenzentren kostenfrei ist, kommt eine Zuweisung/Bewilligung von Forschungsmitteln nicht in Betracht.

7. Bei der Anforderung von Personalmitteln sind die Vergütungsgruppen des BAT und der erforderliche Vergütungsbetrag anzugeben.

Sofern im Kostenplan nach VergGr. II a BAT oder höher bewertete Stellen vorgesehen sind, ist anzugeben, ob diese Stellen mit Personal besetzt werden sollen, das ausschließlich für wissenschaftliche Dienstleistungen innerhalb des Forschungsvorhabens eingesetzt wird, oder ob Doktoranden im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens mit der Anfertigung einer Dissertation beschäftigt werden sollen. Im letztgenannten Falle kommen in der Regel nur halbe Stellen der VergGr. II a BAT in Betracht.

III. Zuweisung der Haushaltsmittel

1. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den jeweils zuständigen Stellen unter Angabe des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Titeln der Titelgruppe 74 des Kapitels 06 08 zur Mittelbewirtschaftung zugewiesen. Dabei wird der Kostenplan — ggf. mit Maßgaben — für verbindlich erklärt.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei Vorhaben von mehr als einjähriger Dauer erfolgt durch Zuweisung der Mittel für das erste Jahr und — in der Regel ohne erneuten Antrag — einer Verpflichtungsermächtigung zugunsten des Folgejahres. Dauert ein Forschungsvorhaben ausnahmsweise länger als zwei Jahre, so ist rechtzeitig vor Ablauf des zweiten Jahres ein Zwischenbericht vorzulegen. Das MWK kann in besonderen Fällen auch bei kürzerer Förderung die Vorlage eines Zwischenberichts verlangen. Dieser wird den Fachgutachtern zugeleitet. Je nach dem Ergebnis der Begutachtung wird entweder danach die Schluß- oder Fortsetzungsrate zugewiesen oder zunächst der Interministerielle Ausschuß erneut mit der Angelegenheit befaßt.

2. Werden Zuweisungen/Bewilligungen als Schlußraten, als letztmalig oder einmalig bezeichnet, so werden weitere Mittel zur Fortsetzung des gleichen Forschungsvorhabens grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder un-

vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

3. Eine Erhöhung der zugewiesenen/bewilligten Mittel ist nur in Ausnahmefällen, z. B. bei unvorhersehbaren Gehalts- oder Preissteigerungen, die anderweitig nicht ausgeglichen werden können, möglich. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb der Laufzeit des Vorhabens rechtzeitig einzureichen.

4. Abweichend von Nr. 1 werden der Medizinischen Hochschule Hannover und den Kliniken der Universität Göttingen, die als Landesbetriebe geführt werden, die erforderlichen Haushaltsmittel als Zuschüsse zur Verfügung gestellt und auf dem für die Landesbetriebe bei der zuständigen Regierungsbezirkskasse eingerichteten Verwahrunskonto/Vorschußkonto zum Abruf bereitgestellt.

5. Bei Bewilligung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung sind §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. 4. 1972 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1980 (Nds. GVBl. S. 473), und die dazu erlassenen Vorl. VV in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

IV. Bewirtschaftung der Mittel

1. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den in der Zuweisung/Bewilligung festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszuschöpfen.

2. Sieht der mit dem Antrag vorgelegte Kostenplan, der der Zuweisung/Bewilligung zugrunde liegt, oder der Zuweisungserlaß/Bewilligungsbescheid selbst mehrere Ausgabepositionen vor, so sind die zugewiesenen/bewilligten Mittel grundsätzlich für die einzelnen Positionen zweckgebunden. Jede Position kann jedoch bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn der Mehrbetrag bei anderen Positionen eingespart wird. Darüber hinausgehende finanzielle Abweichungen und alle sachlichen Umdispositionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MWK. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist rechtzeitig vorzulegen. Eine nachträgliche Zustimmung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn auf Grund neuerer Erkenntnisse statt eines beantragten Gerätes usw. ein ähnliches Gerät mit gleicher Zweckbestimmung erworben werden soll. In diesen Fällen gilt die Zustimmung als erteilt.

3. Werden den Hochschulen oder anderen Landesdienststellen Mittel für die Vergütung von Personal zugewiesen/zur Verfügung gestellt, sind die Mitarbeiter in den Landesdienst zu übernehmen und die Arbeitsverträge unter Beachtung der für die Angestellten und Arbeiter des Landes geltenden tarifrechtlichen und sonstigen Vorschriften abzuschließen. Dabei ist zu beachten, für welchen Zeitraum die Mittel zur Verfügung stehen.

Aus den Mitteln müssen alle Kosten einschließlich der Personalnebenkosten gedeckt werden, die durch die Beschäftigung des Personals entstehen (Versicherungsbeiträge, Beihilfen usw.). Personalausgaben haben insoweit Vorrang vor Sachausgaben.

Die Bestimmungen über die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse bleiben unberührt.

4. Reisekosten einschließlich Kilometerentschädigungen dürfen im Rahmen des genehmigten Kostenplans höchstens nach den für Landesbedienstete allgemein geltenden Vorschriften gezahlt werden.

5. Bei der Zuweisung/Bewilligung von Förderungsmitteln zur Beschaffung von Literatur sind die Ankäufe in Abstimmung mit der Hochschulbibliothek vorzunehmen.

6. Bewegliche Sachen, die aus den den Hochschulen oder anderen Landesdienststellen zugewiesen/zur Verfügung gestellten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über und sind gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen zu inventarisieren.

Über den Verbleib und die Verwendung beweglicher Sachen, die von Stellen außerhalb der Landesverwaltung aus bewilligten Zuwendungen (Abschn. III Nr. 5) erworben werden, entscheidet das MWK im Einzelfall.

V. Mittelabrechnung und Vorlage des Abschlußberichtes

1. Spätestens drei Monate nach Abschluß eines geförderten Projektes ist dem MWK über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Abschlußbericht über Durchführung und Erfolg der Forschungsarbeiten vorzulegen. Hinsichtlich des betragsmäßigen Nachweises sind lediglich die Angabe der nicht verbrauchten Mittel und die Bestätigung, daß die Mittel entsprechend dem Zuweisungs-/Bewilligungserlaß verwendet wurden, erforderlich; eines Einzelnachweises bedarf es insoweit nicht.

Von der Medizinischen Hochschule Hannover und den Kliniken der Universität Göttingen nicht verbrauchte Mittel werden vom MWK bei Kapitel 06 08 Titel 682 74 durch Ausgabeabsetzung vereinnahmt.

2. Von Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen, sind dem Abschlußbericht zwei Exemplare beizufügen. Diese Veröffentlichungen müssen folgenden Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch das Land Niedersachsen enthalten:

„Gefördert mit Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen“.

3. Können Abschlußbericht oder Veröffentlichungen nicht bis zu dem in Nr. 1 genannten Termin vorgelegt werden, ist mit der Mittelabrechnung der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben. Zu gegebener Zeit sind die Unterlagen dann unaufgefordert nachzureichen.

4. Werden aus einem geförderten Projekt unmittelbare wirtschaftliche Gewinne gezogen oder Patente oder andere Schutzrechte angemeldet, so ist dem MWK unverzüglich zu berichten.

VI. Schlußvorschriften

1. Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.
2. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1990 in Kraft.

An
die Hochschulen,
das Institut für Radioökologie,
das Institut für Vogelforschung,
das Nieders. Institut für historische Küstenforschung,
die Nieders. Landesbibliothek, Hannover,
die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
die Bezirksregierungen,
das Nieders. Landesverwaltungsamt,
die Nieders. Landeshauptkassse,
die Regierungsbezirkskassen.

— Nds. MBl. Nr. 8/1990 S. 222

Anlage 1

Forschungszweige, die gemäß Beschluß des Arbeitskreises zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen besonderer finanzieller Förderung bedürfen

Es sollen bevorzugt Forschungsvorhaben gefördert werden, in denen Nachwuchswissenschaftler mitarbeiten.

1. Geisteswissenschaften

- a) Forschung zur Geschichte Niedersachsens einschließlich der auf Niedersachsen bezogenen Vor- und Frühgeschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunst-, Literatur- sowie Kulturgeschichte
- b) Niederdeutsche Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Volkskunde
- c) Struktur, Entwicklungsmöglichkeiten und Soziologie der Bevölkerung, der Wirtschaft oder bestimmter Wirtschaftszweige in Niedersachsen
- d) Geographie des Landes Niedersachsen
- e) Niedersächsisches Landesrecht

2. Natur- und Ingenieurwissenschaften, Medizin

Dem Gegenstand nach speziell auf Niedersachsen bezogene Forschungsvorhaben der Natur- und Ingenieurwissenschaften und der Medizin, insbesondere

- a) Geologie,
- b) Bodenkunde,
- c) Wasserhaushalt und Abwasser- und Abfallprobleme,
- d) Grundlagen des Natur- und Landschaftsschutzes, Ökologie,
- e) regional bedingte Krankheiten und Schäden bei Mensch, Tier und Pflanze.

Anlage 2

An das den
(Ort) (Datum)

Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Leibnizufer 9
3000 Hannover 1

— 8fach —

Betr.: Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen aus Kapitel 06 08 Titelgruppe 74

1. Allgemeine Angaben

1.1 Forschungszweig(e):

1. a) b) c) d) e)
2. a) b) c) d) e) sonstige(r)

Bezeichnung:

1.2 Thema des Forschungsvorhabens:

1.3 Antragsteller: (Name, Vorname, akad. Grad, Amtsbezeichnung und/oder Dienststellung, Beschäftigungsbehörde und ggf. Institut/Fachbereich, dienstliche Anschrift, Telefon)

1.4 Antrag:

- erstmaliger Antrag auf Bewilligung von Mitteln
- Antrag auf Bewilligung einer Fortsetzungsrate
Bewilligungserlaß vom Az: 210.2 - 7620/9 /..... /.....
- Antrag auf Bewilligung einer Schlußrate
Bewilligungserlaß vom Az: 210.2 - 7620/9 /..... /.....
- Wiederholungsantrag
Erlaß vom Az: 210.2 - 7620/9 /..... /.....
- Es wird bestätigt, daß - außer den unter Nr. 3.2 angegebenen Mitteln - für den gleichen Zweck bei einer anderen Stelle Mittel weder beantragt noch von dieser bewilligt worden sind.

1.5 Voraussichtliche Gesamtdauer: Jahre Monate

1.6 Antragszeitraum: 19.... bis 19....

1.7 beantragte Mittel: 19.....: DM
19.....: DM
19.....: DM

insgesamt: DM

- Der Kostenplan ergibt sich aus Nr. 3. -

2. Darstellung des Forschungsvorhabens*)

2.1 Zusammenfassung

Allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens; kurze Charakterisierung der Ziele, denen die geplanten Arbeiten dienen.

Die Zusammenfassung, die 15 Schreibmaschinenzeilen nicht überschreiten sollte, dient der Unterrichtung des Interministeriellen Ausschusses und des Fachgutachters über die wesentlichen Intentionen des Vorhabens.

2.2 Stand der Forschung einschließlich Literaturnachweis

2.3 eigene Vorarbeiten

2.4 Ziele

2.5 Arbeitsprogramm

detaillierte Angaben über das geplante Vorgehen während des Antragszeitraums einschließlich Darstellung der Methoden, die angewandt werden sollen

2.6 Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Behörden, ggf. mit nichtstaatlichen Stellen, z. B. aus der Wirtschaft oder Verbänden.

3. Kostenplan**)

3.1 eigene Mittel

- Personalkosten
- Sachkosten

3.2 Beiträge und Zuschüsse Dritter

- Personalkosten
- Sachkosten

3.3 beantragte Mittel

- Personalkosten
(Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Dauer der gewünschten Beschäftigung im Projekt, bei wissenschaftlichen Hilfskräften zusätzlich monatliche Stundenzahl, erforderliche Mittel)
- Angabe, ob die im Kostenplan nach VergGr. II a BAT ausgebrachte(n) Stelle(n) mit Personal besetzt werden soll(en), das ausschließlich für wissenschaftliche Dienstleistungen innerhalb des Forschungsvorhabens eingesetzt wird oder ob (ein) Doktorand(en) tätig werden soll(en), der/die im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens mit der Anfertigung einer Dissertation beschäftigt ist/sind
- Sachkosten
(getrennt nach wissenschaftlichen Geräten, Verbrauchsmaterial, sonstigen Sachkosten wie Reisekosten, Mieten)

3.4 Angaben zu den unter Nr. 3.3 beantragten Geräten, Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen

- genauer Preis einschließlich Mehrwertsteuer und sämtlicher Nebenkosten
- Baukosten („Betrag“ oder „entfällt“)
- Stellungnahme des Rechenzentrums, sofern erforderlich
- Bestätigung unter Angabe der Haushaltsstelle, daß die laufende Unterhaltung der beantragten Geräte sichergestellt ist und etwaige Folgekosten aus diesem Anlaß im Rahmen verfügbarer Mittel gedeckt werden können.

4. Unterschrift

*) Nur bei erstmaligem Antrag.

**) Bei erstmaligem Antrag und bei Antrag auf Fortsetzungs-/Schlußrate mit Zwischenbericht.

Anlage 3
(zu Abschn. II Nr. 1)

3.3 beantragte Mittel – Beispiel –

	19..... DM	19..... DM	19..... DM	insgesamt DM
Personalkosten				
1 Wissenschaftl. Angest. VergGr. II a BAT
1 Doktorand VergGr. II a/2 BAT
Wissenschaftl. Hilfskräfte
Sachkosten				
XY-Gerät
XY-Gerät
Reisekosten (erläutern)
Verbrauchsmaterial (erläutern)
pp..... (erläutern)
insgesamt:

Die im Kostenplan nach VergGr. II a BAT ausgebrachte(n) Stelle(n) soll(en) mit Personal besetzt werden, das

- ausschließlich für wissenschaftliche Dienstleistungen innerhalb des Forschungsvorhabens eingesetzt wird.
- im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens mit der Aufertigung einer Dissertation beschäftigt wird (Doktorand).

Die Personalmittel wurden berechnet

- für einen konkret in Aussicht genommenen Bearbeiter.
- nach der vom MF herausgegebenen Tabelle der Durchschnittssätze.

**NIEDERSACHSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 2 61 · 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(05 11) 120- Hannover

1062-245 88-6/1

2410

X .05.1990

Einrichtung eines Teilstudiengangs Informatik im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien - Erweiterungsprüfung -

Bezug: Ihre Berichte vom 12.04., 27.07. und 01.12.1989

- V 5.2 - 6/31/99 -

Meine Erlasse vom 08.05., 01.06. und 31.10.1989

- AZ.: w.o. -

Hiermit genehmige ich gem. § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 NHG die Einrichtung des Teilstudiengangs Informatik im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsprüfung gem. § 13 i.V.m. § 49 PVO-Lehr I mit Wirkung zum Wintersemester 1990/91. Die Einrichtung dieses Teilstudiengangs ist gem. § 77 Abs. 7 NHG hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Der Niedersächsische Kultusminister hat mir in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß beabsichtigt ist, bei einer späteren Änderung der PVO-Lehr I in der Anlage 3 - Informatik - Geometrie als Zulassungsvoraussetzung fallen zu lassen, er ist daher damit einverstanden, wenn darauf schon jetzt im Studienplan für den Teilstudiengang Informatik verzichtet wird.

Bei der Genehmigung gehe ich davon aus, daß die Aufnahmekapazität für den o.a. Teilstudiengang 9 Studienanfänger pro Jahr nicht überschreitet.